

Technische Mindestanforderungen

233/234
Kredit

Finanzierung von Investitionen durch Kommunen, kommunale Unternehmen oder soziale Organisationen zur barrierefreien/-armen Umgestaltung der kommunalen und sozialen Infrastruktur.

Technische Mindestanforderungen

Alle Maßnahmen, die der DIN (Deutsches Institut für Normung) 18040-1 (gebäudebezogene Maßnahmen) oder der DIN 18040-3 (Verkehrsanlagen, öffentlicher Raum) genügen, sind förderfähig. Die technischen Mindestanforderungen definieren die Mindeststandards, die für eine Förderung einzuhalten sind, wenn einzelne Maßgaben der DIN 18040-1 beziehungsweise der DIN 18040-3 baustrukturell nicht umgesetzt werden können oder die Maßnahmen in der DIN 18040-1 beziehungsweise der DIN 18040-3 nicht geregelt sind.

Die nachfolgend in den Förderbereichen 1 bis 10 in Fettdruck dargestellten Maßnahmen sind einzeln oder in Kombination mit anderen Maßnahmen förderfähig. Die Bestimmungen zu der jeweiligen Maßnahme sind vollständig umzusetzen.

A Gebäude

Alle Maßnahmen gemäß DIN 18040-1 sind förderfähig. Können einzelne Maßnahmen baustrukturell nicht umgesetzt werden, sind bei den in den Förderbereichen 1 bis 8 definierten Maßnahmen Abweichungen möglich. In diesen Fällen sind die nachfolgenden Mindestanforderungen, gegebenenfalls neben der DIN, einzuhalten. Diese gelten auch für Maßnahmen, die in der DIN 18040-1 nicht geregelt sind.

1. Wege zu Gebäuden und Stellplätzen

Ausleuchtung der Wegführung

- Die Beleuchtungsstärke auf dem Boden von Wegen muss mindestens 10 Lux betragen, auf Stufen im Außenbereich mindestens 20 Lux.
- Die Beleuchtung muss blendfrei sein.

2. Gebäudezugänge und Servicesysteme

Türen

- Zum Erreichen von Türdrückern muss ein seitlicher, frei zugänglicher Bereich mit einer Breite von mindestens 0,50 Meter vorhanden sein. Ist dies baustrukturell nicht möglich, muss ein Bewegungsraum mit einer seitlichen Breite von mindestens 30 Zentimetern vorhanden sein.
- Türdrücker müssen sich auf einer Höhe zwischen 0,85 Metern und 1,05 Metern befinden.

Nachrüstung und Neuinstallation von Türkommunikationssystemen

- Hinsichtlich visueller Kontraste gilt die DIN 32975.

Windfänge

- In Windfängen mit Drehflügeltüren muss zwischen den Schwenkbereichen der Türflügel ein Zwischenraum von mindestens 1,50 Meter Tiefe vorhanden sein und zwar sowohl für Türen mit denselben als auch mit entgegengesetzten Aufschlagrichtungen. Ist dies baustrukturell nicht möglich, muss die Tiefe mindestens 1,20 Meter betragen.

Anlage zum Merkblatt

IKK und IKU - Barrierearme Stadt

- Windfänge mit Schiebetüren, auch automatisch betriebene, müssen eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 Meter Tiefe zwischen den Türen aufweisen.

Maßnahmen zur verbesserten visuellen Orientierung

Es gilt die DIN 32975.

Beleuchtung – Gebäudezugang

Der Haupteingangsbereich zu öffentlichen Gebäuden muss mit mindestens 100 Lux auf Bodenniveau ausgeleuchtet sein. Das Beleuchtungskonzept muss auch eine vertikale Komponente beinhalten, um beispielsweise Beschilderungen und sonstige Informationen lesen zu können.

3. Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden

Aufzüge

- Aufzüge müssen der Norm DIN EN 81-70 entsprechen.
- Aufzugskabinen in öffentlich zugänglichen Gebäuden müssen mindestens 1,10 Meter breit und 1,40 Meter tief sein.
- Aufzugskabinentüren müssen Durchgangsbreiten von mindestens 0,90 Metern aufweisen. Ist dies baustrukturell nicht möglich, müssen die Durchgänge mindestens 0,80 Meter breit sein. Erfolgt der Zugang über die Längsseite des Aufzugs, muss die Türdurchgangsbreite mindestens 1,10 Meter betragen.
- Gegenüber von Aufzugstüren dürfen keine abwärts führenden Treppen angeordnet sein. Ist dies baustrukturell nicht möglich, muss der Sicherheitsabstand mindestens 2 Meter betragen.

Hebebühnen und Treppenlifte

Hebebühnen und Treppenlifte sind nur förderfähig, wenn die Installation eines Aufzugs baustrukturell nicht möglich ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zum Ein- und Ausstieg muss eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 Meter x 1,50 Meter vor der Förderplattform vorhanden sein.
- Förderplattformen von Hebebühnen müssen mindestens 1,10 Meter x 1,40 Meter, die von Treppenliften 0,95 Meter x 1,25 Meter groß sein.
- Treppenlifte dürfen in Parkposition notwendige Fluchtwege nicht einschränken.

Rampen

- Rampen müssen eine nutzbare Breite von mindestens 1 Meter aufweisen.
- Sie dürfen eine maximale Neigung von 6 % aufweisen. Ist dies baustrukturell nicht möglich, sind Rampen mit maximal 10 % Neigung zulässig.
- Sie müssen ab 6 Meter Länge Zwischenpodeste aufweisen, die mindestens 1,50 Meter lang sind. Die Entwässerung der Zwischenpodeste außenliegender Rampen muss sichergestellt sein (Quergefälle ist unzulässig).
- Rampen müssen an ihren Zu- und Abfahrten jeweils Bewegungsflächen von mindestens 1,20 Meter Breite und 1,50 Meter Tiefe aufweisen.

Anlage zum Merkblatt

IKK und IKU - Barrierearme Stadt

4. Raumgeometrie

Innentüren einschließlich Öffnungssysteme und Türkommunikationssysteme

Die Durchgangsbreite nach der Anpassung von Innentüren muss 0,90 Meter, wenn dies baustrukturell nicht möglich ist, mindestens 0,80 Meter betragen. Im Übrigen gelten die unter "2. Gebäudezugänge und Servicesysteme" genannten Anforderungen für Türen.

Plätze für Rollstuhlnutzer in Versammlungsräumen, zum Beispiel Aulen, Konferenzräume, Ratssäle, Theater- und Konzertsäle, Versammlungs-, Vortrags- und Mehrzwecksäle sowie Klassen- und Unterrichtsräume

- Es müssen freie Flächen von mindestens 0,90 Meter Breite und mindestens 1,20 Meter Tiefe vorhanden sein.
- Für die Erschließung von Rollstuhlplätzen in der letzten Reihe müssen ein freier Durchgang hinter der allgemeinen Bestuhlung von mindestens 1,20 Metern sowie eine Wendefläche mit mindestens 1,50 Meter x 1,50 Meter vorhanden sein.

5. Sanitärräume

Nachrüstung von Standard-WCs zu Komfort-WCs

WC-Kabinen müssen beidseitig mit Winkelgriffen oder einer Kombination aus horizontalen und vertikalen Bügelgriffen ausgestattet werden.

Mehrzweck-WCs

- WC-Räume müssen eine Mindestgröße von 1,65 Meter x 2,20 Meter aufweisen.
- WC-Becken müssen eine Ausladung von mindestens 65 Zentimeter, Waschtische eine Mindestgröße von 35 Zentimeter x 45 Zentimeter aufweisen.
- WCs müssen mit Stütz- und Haltesystemen ausgestattet werden.
- Türen müssen nach außen aufschlagen und von außen entriegelbar sein.
- Wickelbereiche dürfen den Bewegungsraum von Rollstuhlnutzern nicht einschränken.

Individuell zu nutzende Sanitärräume, zum Beispiel in Krankenhäusern oder Pflegeheimen

- Es gilt die DIN 18040-2 für Sanitärräume hinsichtlich Gestaltung von zum Beispiel Duschen, WC, Waschplätzen, Badewannen, Türen. Hinsichtlich der Anpassungen für Rollstuhlnutzer müssen die Anforderungen "R" der oben genannten DIN-Norm eingehalten werden.
- Sanitärräume für Nichtrollstuhlnutzung müssen eine Grundfläche von mindestens 1,80 Meter x 1,80 Meter aufweisen.
- Die "Duschfläche" muss mindestens 1,20 Meter x 1,20 Meter betragen.
- Die Sanitärräume müssen mindestens folgende Sicherheits- und Stützsysteme aufweisen:
 - Klappbarer Duschsitz inklusive Haltesysteme zur Benutzung der Dusche
 - Haltesysteme am WC: wandmontiert als Winkelgriff oder im rechten Winkel gesetzte Bügelgriffe in Kombination mit einem Klappgriff
 - Haltegriffe am Waschtisch, zum Beispiel wandmontiert
- Waschtische müssen Beinfreiraum gemäß DIN 18040-2 gewährleisten.

Anlage zum Merkblatt

IKK und IKU - Barrierearme Stadt

- Für die Anpassung der Türen gelten die entsprechenden Bedingungen unter "2. Gebäudezugänge und Servicesysteme".
- Sanitärräume müssen mit Notrufsystemen ausgestattet werden.

6. Bodenbeläge in Innenräumen

Unebenheiten von mehr als 4 Millimeter und Schwellen müssen beseitigt werden.

7. Bedienelemente, Raumakustik, Orientierung, Kommunikation

Raumakustik

Für kleine und mittlere Räume (Raumvolumen bis 5000 Kubikmeter), die für Vorträge, Präsentationen und vergleichbare Veranstaltungen genutzt werden können, zum Beispiel Klassenräume, Seminarräume, Gemeindesäle, gilt: Raumakustische Verbesserungsmaßnahmen, insbesondere zur Verminderung von Störschall, Reduzierung von Nachhallzeiten, Schalllenkung und so weiter über Akustikdecken und -wände, müssen die DIN 18041 einhalten.

Beleuchtung in Fluren und Innenräumen

Analog zur "Beleuchtungsstärken-Skala" nach DIN EN 12464-1:2011-08 müssen in Fluren und Innenräumen die Beleuchtungsstärken jeweils um eine Stufe angehoben werden, zum Beispiel für Flure: statt 100 Lux nach Anpassung 150 Lux.

8. Sportstätten, zum Beispiel Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder

WC-, Dusch-, Wasch- und Umkleidebereiche

- Werden in Gemeinschaftsduschen barrierefrei zu nutzende Duschkabinen eingerichtet, müssen diese über eine Fläche von mindestens 0,90 Meter Tiefe und 1,50 Meter Breite verfügen. Dieser Bereich darf nicht von dem Erschließungsgang durch eine feste Kabinenwand, sondern nur mit einem Duschvorhang abgetrennt sein.
- WCs müssen die Anforderungen an barrierearme WCs und Mehrzweck-WCs einhalten, siehe "5. Sanitärräume".

Maßnahmen für den Mannschaftsrollstuhlsport

- Durchgänge müssen mindestens 1,25 Meter breit sein.
- Flure müssen mindestens 2,30 Meter breit sein.
- Bewegungsflächen vor Türen müssen mindestens 2 Meter Breite x 1,50 Meter Tiefe aufweisen.
- Umstiegsflächen für Rollstühle müssen pro Rollstuhlnutzer mindestens 2 Meter breit sein.

Zuschaueranlagen in Sportstätten

- Für die Gestaltung von Plätzen für Rollstuhlnutzer gelten die Anforderungen der DIN 13200-1:2003 in Verbindung mit der DIN 18040-1 (Bestuhlung).
- WCs müssen die Anforderungen an barrierearme WC und Mehrzweck-WC einhalten, siehe "5. Sanitärräume".
- Aufzüge, Treppen, Flure und sonstige Erschließungssysteme müssen den Technischen Mindestanforderungen sowie der DIN 18040-1 entsprechen, siehe unter "2. Gebäudezugänge und Servicesysteme", "3. Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden" und 4. "Raumgeometrie".
- Zuschauerplätze für Menschen mit Seh- oder Höreinschränkungen sowie Plätze für Rollstuhl- oder Gehhilfenutzer sind zu kennzeichnen.

Anlage zum Merkblatt

IKK und IKU - Barrierearme Stadt

B Verkehrsanlagen, öffentlicher Raum

Alle Maßnahmen gemäß DIN 18040-3 sind förderfähig. Können einzelne Maßnahmen baustrukturell nicht umgesetzt werden, sind bei den in den Förderbereichen 9 bis 10 definierten Maßnahmen Abweichungen möglich. In diesen Fällen sind die nachfolgenden Mindestanforderungen, gegebenenfalls neben der DIN, einzuhalten. Diese gelten auch für Maßnahmen, die in der DIN 18040-3 nicht geregelt sind.

9. Verkehrsanlagen

Aufzüge zur Überwindung von Höhenunterschieden

- Für Aufzüge gilt die DIN EN 81-70.
- Aufzugskabinen im städtischen Raum, zum Beispiel U-Bahnhöfe, Straßenüberführungen und -unterführungen, müssen mindestens 1,10 Meter breit und 1,80 Meter tief sein.
- Die lichte Durchgangsbreite der Türen muss mindestens 0,90 Meter betragen. Erfolgt der Zugang über die Längsseite des Aufzugs, muss die Türdurchgangsbreite mindestens 1,10 Meter betragen.
- Für die Bewegungsfläche vor der Kabinentür gelten die DIN 18040-1 und 18040-3.
- Für Befehlsgeber gilt die DIN EN 81-70:2009 (barrierefreie Nutzbarkeit von Befehlsgebern), Anhang G sowie Anhang E (Maßnahmen für blinde und sehbehinderte Personen).

Treppen zur Überwindung von Höhenunterschieden

Treppen müssen mit beidseitigen Handläufen ausgestattet werden. Im Übrigen müssen Treppen die Anforderungen der DIN 18040-1 einhalten.

Anpassung von Haltestellen des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs

- Die Haltestelle muss ebenerdig oder über Flächen mit einer Steigung von maximal 8 % erschlossen werden können. Für den Zugang über eine Fahrbahn (Haltestelle in Mittellage) gilt die DIN 18040-3.
- Der Abstand zwischen Haltestellenkante und Fahrgastraum des Verkehrsmittels, zum Beispiel Straßenbahn, U- oder S-Bahn, darf entsprechend der "Technischen Spezifikationen für Interoperationalität/Mobilitätsbehinderte Personen" zumindest an einer Einstiegstür horizontal nicht mehr als 75 Millimeter und vertikal nicht mehr als 50 Millimeter betragen. Größere Höhenunterschiede müssen durch Einstiegshilfen überbrückt werden.
- Für Bodenindikatoren an Haltestellen gilt die DIN 32984. Für das Einstiegsfeld oder für den zugehörigen Auffindestreifen können auch andere Bodenindikatoren als Rippenplatten verwandt werden, wenn das jeweils andere Feld aus bordparallelen Rippenplatten besteht.
- Haltestellen müssen bei Dunkelheit mit mindestens 20 Lux ausgeleuchtet sein.
- Dynamische Fahrgastinformationssysteme müssen nach dem 2-Sinne-Prinzip gestaltet werden. Es gelten die DIN 18040-3 oder die "Technischen Spezifikationen für Interoperationalität/Mobilitätsbehinderte Personen".

Kraftfahrzeug-Stellplätze

Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen in Analogie zu Teil "A Gebäude" die Anforderungen der DIN 18040-1 einhalten.

10. Öffentlicher Raum

Fußgängerüberwege

- Für Querungsstellen mit **gemeinsamen** Bordsteinhöhen gilt die DIN 18040-3.
- Querungsstellen mit **differenzierten** Bordsteinhöhen (getrennte Querungen für Rollstuhl/Rollatornutzung beziehungsweise für blinde und sehbehinderte Menschen) müssen mit einem

Anlage zum Merkblatt

IKK und IKU - Barrierearme Stadt

Bereich mit so genannter Nullabsenkung und einem weiteren mit einer eindeutigen Bordsteinkante von mindestens 4 Zentimetern Höhe gestaltet werden.

- Alle Querungsstellen mit und ohne Lichtsignalanlagen müssen für blinde und sehbehinderte Menschen mit Bodenindikatoren (Auffindestreifen und Richtungsfelder) nach DIN 32984 ausgestattet werden. Bei ungesicherten Querungsstellen kann mit einem durchgehenden Auffindestreifen auf die Querung für Blinde und Sehbehinderte hingewiesen werden.
- Lichtsignalanlagen müssen mit Zusatzeinrichtungen nach DIN 32981 ausgestattet werden.

Verkehrsberuhigte Bereiche (Fußgängerzonen)

- Die Übergänge von Fußgängerzonen und anderen den Fußgängern vorbehaltenen Verkehrsbereichen zu sonstigen Verkehrsanlagen müssen visuell und taktil durch architektonische Maßnahmen, zum Beispiel spezifische Pflasterung gekennzeichnet sein. Ist dies baustrukturell nicht möglich, müssen Leitliniensysteme (Bodenindikatoren) eingesetzt werden, die sehbehinderte und blinde Menschen an Gefahrenstellen und Hindernissen sicher vorbeiführen.
- Hauptgehbereiche müssen von Stadtmöblierung, zum Beispiel Pflanzkübeln, Müllbehältern, Sitzbänken, Anzeigetafeln freigehalten werden. Unvermeidbare Hindernisse müssen im Sockelbereich gemäß DIN 18040-1 ertastbar und visuell kontrastierend sein.
- Für Rollstuhl- beziehungsweise Rollatornutzer müssen ausreichend breite, gut "berollbare" Zonen gemäß DIN 18040-3 vorgesehen werden.

Öffentliche WC-Anlagen und Mehrzweck-WC

Öffentliche WCs müssen stufen- und schwellenlos vom öffentlichen Verkehrsraum aus zugänglich sein. Darüber hinaus müssen sie den Anforderungen barrierearmer WC und Mehrzweck-WC entsprechen, siehe "5. Sanitärräume".

Park- und Grünanlagen

Informationssysteme, zum Beispiel taktile Pläne und Beschilderungen müssen nach dem 2-Sinne-Prinzip gestaltet werden.

Spielplätze

Für Spielplätze gelten die DIN 18034 und die DIN 33942, für den Zugang die DIN 18040-3.